

Kurztitel

Vergabe der staatlichen Prüfnummer für österreichischen Qualitätswein

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 141/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 141/1999

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Text

§ 1. Das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt wird ermächtigt, für alle österreichischen Qualitätsweine und Prädikatsweine die staatliche Prüfnummer durch Bescheid zu verleihen sowie sämtliche Verfahren zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer durchzuführen.